



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Brewe, H.: Die Beschlagnahme des feindlichen Privatvermögens

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Beschlagnahme des feindlichen Privatvermögens

Von Dr. jur. H. Brewe

Die maßgebenden Bestimmungen sind enthalten in der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt No. 136), in der im Anschluß hieran ergangenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt No. 139) und in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt No. 150).

Als feindliche Staaten im Sinne der neuen Verordnung gelten nach § 4 der Bundesratsverordnung: Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland, sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auch auf andere feindliche Staaten, sowie auf Länder, die vom Feinde besetzt sind, für anwendbar erklären.

Der Zweck der gesamten Verordnungen ist, eine Uebersicht über das in Deutschland befindliche Privateigentum von Angehörigen feindlicher Staaten zu schaffen und Verfügungen über dieses Privateigentum zu verhindern. Veranlaßt sind die Maßnahmen durch die zum Teil weitergehenden Beschlagnahme-maßregeln der feindlichen Staaten (Großbritannien, Frankreich und Rußland), die nach Erklärungen von Regierungsvertretern dazu dienen sollen, das dort befindliche Vermögen deutscher Staatsangehöriger als Pfand bei künftigen Friedensverhandlungen zu verwerten. In England ist ein „Kustos des feindlichen Eigentums“ bestellt, bei dem alle deutschen Vermögenswerte, insbesondere auch Forderungen und Bankguthaben, anzumelden und an den Zahlungen abzuführen sind. In Frankreich ist bekanntlich das ganze deutsche Vermögen unter Sequester gestellt. Rußland hat teils durch Gesetze, teils durch Verwaltungsmaßnahmen aufs tiefste in deutsche Eigentumsrechte eingegriffen. Deutschland hatte bisher nach Möglichkeit Eingriffe in die Privatrechte von Angehörigen

feindlicher Staaten vermieden. Die wesentlichen Verordnungen betrafen das Zahlungsverbot an das feindliche Ausland, die Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland wohnender Personen und die Ueberwachung bzw. Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Die neuen Bestimmungen dagegen sollen in erster Linie etwa notwendig werdende Vergeltungsmaßregeln gegen entsprechende Maßnahmen unserer Feinde ermöglichen und eventuell die Regierung in den Stand setzen, auch unsererseits zurückbehaltene ausländische Werte bei künftigen Friedensverhandlungen den Bestrebungen unserer Gegner entgegenzustellen. Weitergehende Maßnahmen sind nicht beabsichtigt, insbesondere hat es nicht in der Absicht der Regierung gelegen, durch die neuen Bestimmungen eine Aufrechnung unserer Ansprüche auf Herausgabe des im feindlichen Auslande befindlichen Privateigentums gegen die gleichen Ansprüche unserer Feinde zu ermöglichen.

Im einzelnen muß auf die Bestimmungen der Verordnungen verwiesen werden. Hier sei nur noch Nachstehendes angeführt:

Nach § 7 der Bundesratsverordnung kann der Reichskanzler anordnen, daß die Veräußerung oder Abtretung eines im Inland befindlichen feindlichen Vermögensgegenstandes als nicht geschehen anzusehen ist, wenn die Veräußerung oder Abtretung nach dem 31. Juli 1914 seitens eines Angehörigen der feindlichen Staaten erfolgt und anzunehmen ist, daß die Veräußerung oder Abtretung geschehen ist, um den Vermögensgegenstand deutschen Verwaltungsmaßregeln zu entziehen.

Gemäß § 8 der Bundesratsverordnung kann im Inland befindliches Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, insbesondere auch ein dazu gehöriger Anspruch, vom Inkrafttreten der Verordnung an, unbeschadet weitergehender Anordnungen der Militärbefehlshaber nur mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ausübung eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlangten dringlichen Rechts oder kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts.

Nach § 10 ist es bis auf weiteres verboten, ohne Genehmigung des Reichskanzlers Sachen, die im Eigentume von Angehörigen feindlicher Staaten stehen, insbesondere auch Wertpapiere und Geldstücke, unmittelbar oder mittelbar nach dem Auslande abzuführen. Ausgenommen hiervon ist die Mitnahme von Reisegut. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber erlassen was als Reisegut anzusehen ist.

§ 11 der Bundesratsverordnung läßt die weitergehenden Vorschriften der Bekanntmachungen betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland vom 30. September, 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichsgesetzblatt S. 421, 443, 479) unberührt.

Von den in § 8 bezeichneten Beschränkungen werden nicht betroffen:

- 1) das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, die sich im Inlande befinden,

2) das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, welches zu einem im Inlande befindlichen Betriebe gehört, soweit es sich um Veräußerungen, Abtretungen oder Belastungen zugunsten von Personen handelt, die im Inlande ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Die in § 8 aufgeführten Bestimmungen gelten ferner nicht für das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung nach Maßgabe der Bundesratsverordnungen vom 4. September und 26. November 1914 (Reichsgesetzblatt S. 397, 487) unterstehende Vermögen.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 sind außer den vorstehenden Befreiungen für natürliche Personen, die in den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands ihren Wohnsitz und gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die dort ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, folgende Ausnahmen zugelassen:

- 1) die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inlande befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, ist gestattet.
- 2) Es ist ferner erlaubt, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geldstücke, die im Eigentum der bezeichneten Personen stehen, nach den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands abzuführen.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 ist der Endtermin der Anmeldefrist auf den 15. Dezember 1915 festgesetzt. Auf Antrag kann eine Nachfrist gewährt werden.

Der Bekanntmachung sind 4 Formulare beigelegt, welche einer Einteilung der Anmeldepflichtigen in 4 Gruppen entsprechen.

- 1) Anmeldebogen A ist auszufüllen von feindlichen Staatsangehörigen, die im Inlande ihren Aufenthalt haben (vergleiche Artikel 1 der Bekanntmachung).
- 2) Anmeldebogen B ist auszufüllen von Personen oder Unternehmungen, die feindliches Vermögen verwalten oder verwahren (vergleiche Artikel 2 der Bekanntmachung).
- 3) Anmeldebogen C ist auszufüllen von im Inland ansässigen Personen oder Unternehmungen, die im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmungen eine auf Geld lautende Leistung schulden (vergleiche Artikel 3 der Bekanntmachung).
- 4) Anmeldebogen D ist auszufüllen von den Leitern oder Geschäftsführern eines im Inlande ansässigen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind (vergleiche Artikel 4 der Bekanntmachung).

Einem feindlichen Staatsangehörigen im Sinne der Bekanntmachungen stehen privatrechtliche oder öffentlich rechtliche juristische Personen, die in dem

feindlichen Staate ihren Sitz haben, insbesondere diese Staaten selbst gleich. Besteht Zweifel über die Staatsangehörigkeit einer Person, die ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im feindlichen Ausland hat, so hat der Anmeldepflichtige sie als feindlichen Staatsangehörigen im Sinne der Bekanntmachung zu behandeln.

Vermögenswerte unter M. 500,— sind von der Anmeldung ausgenommen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgebend.

Nicht anzumelden sind:

- 1) Bürgschafts- und Regreßverbindlichkeiten, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist,
- 2) Versicherungsprämien; Verpflichtungen, welche die Zahlung einer Versicherungsleistung zum Gegenstande haben, soweit nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- 3) Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (wohl aber sind anzumelden vermögensrechtliche Ansprüche, die auf Grund solcher Rechte entstanden sind).
- 4) Seeschiffe.

Durch die neuen Bestimmungen werden naturgemäß Banken und Bankiers in erster Linie betroffen. Ihnen entsteht durch die Anmeldepflicht eine recht erhebliche Arbeitslast, deren rechtzeitige Erledigung manchen an sich schon infolge der Personalverringerung überlasteten Bankbetrieben sehr schwer fallen wird. Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat sich daher am 19. Oktober dieses Jahres mit einer umfangreichen Eingabe an den Reichskanzler gewandt, deren wichtigste Punkte einmal die durch die Anmeldung drohende bzw. ermöglichte Verletzung des Bankgeheimnisses und andererseits einige Erleichterungen der Anmeldepflicht betreffen. Zur Vermeidung der Verletzung des Bankgeheimnisses hatte der Zentralverband den Vorschlag gemacht, die Erlaubnis zu geben, daß die Banken den Namen des feindlichen Berechtigten nur unter einer Chiffre anzugeben brauchen, vorbehaltlich des Rechts der zuständigen Behörde, sich über die Person des betreffenden Kunden Gewißheit zu verschaffen.

Für Preußen ist dieser Anregung bereits Folge gegeben, indem gestattet ist, anstelle der Namen der Berechtigten Chiffren anzugeben. Die Banken und Bankfirmen haben sich an die Handelskammern zu wenden und sich von diesen die Chiffren angeben zu lassen. Gleichzeitig ist für jede Anmeldung ein geschlossener Briefumschlag einzureichen, der die zur Erläuterung der Chiffren notwendigen Angaben enthält. Diese Briefumschläge dürfen von den Handelskammern nicht geöffnet werden. Für die anderen Bundesstaaten sind gleiche Ausführungsbestimmungen zu erwarten.

Zu den weiteren vom Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegebenen Anregungen hinsichtlich der Erleichterung der Anmeldepflicht sind in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 25. Oktober 1915 einige

halbamtliche Ausführungen erschienen. Auf den Inhalt dieses Artikels sei hier verwiesen. Wesentlich ist Nachstehendes:

- 1) Privatrechte des Anmeldenden oder dritter Personen an den anzumeldenden Gegenständen werden durch die Verordnungen nicht betroffen und brauchen bei der Anmeldung nicht angegeben zu werden (zum Beispiel Pfandrechte, Zurückbehaltungsrecht usw.).
- 2) Bei gegenseitigem Kontokorrentverhältnis ist nur der zu Gunsten der feindlichen Staatsangehörigen verbleibende Saldo anzumelden.
- 3) Ausländische Valuten brauchen nicht in deutsche umgerechnet zu werden.
- 4) Bei gleichen Effekten ist die Zusammenfassung in einem Betrage zulässig.
- 5) Bei Geldschulden ist lediglich das Kapital nebst Zinssatz und Tag, von dem ab die Zinsen zu zahlen sind, anzugeben. Eine Berechnung des derzeitigen Standes der Zinsschuld ist nicht erforderlich.

Die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 enthält noch einige Strafbestimmungen, die im § 12 und 13 der Verordnung näher festgelegt sind. Es sind Geldstrafen bis zum Betrage von 1500 Mark, bezw. 50000 Mark neben oder gleichzeitig mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bezw. drei Jahren angedroht für die Verletzung der oben erwähnten Vorschriften über die Anmeldung und Sperre des feindlichen Privatvermögens.



Wie das Deutsche Reich die Niederlande verlor

Von Otto Cartellieri

(Schluß)

Auf den Spuren des Vaters wollte Karl der Kühne (1467—1477) nachfolgen. Philipp verstand zu warten; l'assuré nannten ihn auch die Zeitgenossen. Was er bedächtig, behutsam, ja zaudernd zu erreichen gesucht hatte, verlangte der von wilder Leidenschaft durchglühete Sohn im Sturm zu gewinnen. Von Charles le Téméraire spricht der Franzose sinngemäßer. Rücksichtslos besiegte Karl, was ihm den Weg versperrte. Roh ging er mit den Menschen um, jagte die Untertanen geradezu in den Widerstand hinein, beleidigte und verletzte die treuesten Freunde.

Die niederländische Frage spitzt sich während seiner Regierung zum äußersten zu: kein versteckter, heimlicher Krieg mehr mit Frankreich und Deutschland, sondern offener Kampf.